



FAQ Bundeszentren

Stand Juni 2015

1. Betrieb

Wer betreibt die Zentren?

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist für den Betrieb der Bundeszentren verantwortlich und bearbeitet die Asylgesuche der Gesuchsteller. Der Bund betreut aber die Asylsuchenden in den Asylunterkünften nicht selbst, sondern beauftragt ein privates Unternehmen mit der Betreuung. Dessen Mitarbeitende sind für die gesamte Versorgung in den Bereichen Essen, Hygiene, Gesundheit und Bekleidung zuständig. Sie organisieren die Alltagsabläufe in der Unterkunft. Zudem beauftragt der Bund eine Sicherheitsfirma, für die Sicherheit in der Anlage und ihrem Umfeld zu sorgen.

Welche Asylsuchenden werden in dem Zentrum untergebracht (Herkunft, Geschlecht, etc.)

Das SEM kann sich nicht darauf festlegen, welche Gesuchsteller in einem Zentrum untergebracht werden. Einerseits kann man nicht vorhersagen, welche Asylsuchenden in die Schweiz kommen werden und andererseits soll möglichst viel Flexibilität bei der Verteilung auf die Zentren bewahrt werden. Der logistische Aufwand würde sich unnötig erhöhen, wenn bestimmte Zentren nur bestimmte Asylsuchende aufnehmen könnten.

Dürfen die Asylsuchenden das Asylzentrum verlassen?

Die Asylsuchenden können sich frei bewegen. Die Hausordnung der Bundeszentren regelt jedoch die Ausgangszeiten. In den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) gelten unter der Woche Ausgangszeiten von 9 bis 17 Uhr. Am Wochenende dürfen die Asylsuchenden von Freitag 9 Uhr bis Sonntag 19 Uhr aus der Unterkunft wegbleiben, damit sie beispielsweise Verwandte besuchen können. Für die neuen Bundeszentren werden vergleichbare Regeln gelten.

Was machen die Asylsuchenden den ganzen Tag?

Während ihres kurzen Aufenthalts in einer Asylunterkunft des Bundes, müssen sich die Asylsuchenden für Verfahrensschritte bereithalten. In der Unterkunft gibt es einen geregelten Tagesablauf mit festen Essenszeiten und obligatorischer Mithilfe bei Hauspflichten.

Die Unterbringung erfolgt nach Geschlechtern getrennt in Schlafsälen. Familien werden in Familienzimmern untergebracht. Falls unbegleitete Minderjährige um Asyl ersuchen, werden sie in separaten Zimmern untergebracht und speziell betreut.

Wie lange bleiben die Asylsuchenden in dem Zentrum. Was passiert mit Ihnen danach?

Die maximale Aufenthaltsdauer in einem Zentrum des Bundes beträgt heute 90 Tage. Ab einem Verfahrenszentrum werden die Asylsuchenden entweder einem Kanton zugeteilt (wenn die Abklärungen zum Gesuch länger dauern), oder einem Ausreisezentrum zugewiesen (bei einem negativen Entscheid oder wenn es sich um Dublinfälle handelt).

Was passiert, wenn sich ein Gesuchsteller nicht an Regeln hält, straffällig wird, etc.?

Ein Gesuchsteller, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder durch sein Verhalten den ordentlichen Betrieb der Bundeszentren erheblich stört, kann in einem besonderen Zentrum untergebracht werden. Alle strafrechtlich relevanten Vorgänge werden zur Anzeige gebracht.

Was passiert wenn ein Asylsuchender nicht in die Unterkunft zurückkehrt?

Wenn ein Asylsuchender nicht in die ihm zugewiesene Unterkunft zurückkehrt, wird sein Asylgesuch abgeschrieben. In den Medien ist in diesem Zusammenhang oft von "untertauchen" die Rede - in der Regel bedeutet dies, dass die Asylsuchenden in ihr Heimatland zurück oder in ein anderes Land weiterreisen.

Woher werden Nahrungsmittel und Mahlzeiten bezogen?

Nach Möglichkeit werden lokale Anbieter berücksichtigt.

2. Rolle der Kantone/Gemeinden, Folgen für Kantone/Gemeinden**Welche Vorteile hat der Kanton, wenn er ein Bundesasylzentrum auf seinem Territorium hat?**

Der Kanton erhält eine Kompensation durch die Reduktion der Zuweisungen von Asylsuchenden. Zudem erhält der Kanton vom Bund eine Sicherheitspauschale.

Welche Vorteile hat die Gemeinde, wenn sie ein Bundesasylzentrum auf ihrem Territorium hat? Erhält die Gemeinde eine Entschädigung vom Kanton?

Ein Bundesasylzentrum schafft Arbeitsplätze für das Betreuungs- und Sicherheitspersonal. Zudem werden Nahrungsmittel und Mahlzeiten sowie handwerkliche Dienstleistungen nach den gesetzlichen Möglichkeiten und zu marktgerechten Preisen lokal eingekauft.

Der Gemeinde entstehen ebenfalls Vorteile durch die gemeinnützigen Beschäftigungsprogramme, wenn sie solche durchführen möchte.

Eine allfällige Kompensation der Gemeinden durch den Kanton ist kantonal zu regeln. In der Regel entlastet der Kanton die Gemeinde, indem er ihr keine weiteren Asylsuchenden zuweist.

Was sind gemeinnützige Beschäftigungsprogramme?

Nach Möglichkeit werden in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden von Bundeszentren gemeinnützige Arbeitseinsätze angeboten, an denen die Asylsuchenden teilnehmen können. Die Arbeiten, die im Rahmen dieser Beschäftigungsprogramme angeboten werden, müssen der Allgemeinheit zu Gute kommen und dürfen nicht in Konkurrenz zur Wirtschaft treten. Die Gesuchsteller erhalten für ihre Arbeit eine Motivationspauschale von 30 Franken pro Einsatztag, die Ihnen beim Austritt aus dem Zentrum ausbezahlt werden.

Beispiele für bisherige Beschäftigungsprogramme: Aufräumarbeiten nach Überschwemmungen, Instandsetzung von Wanderwegen, Forstarbeiten, Säuberung von Kirchenglocken, Mülltrennung für Recycling, Schneeräumung, Bekämpfung invasiver Neophyten (=Pflanzen, die in der Schweiz nicht heimisch sind und einheimische Pflanzen verdrängen, Schäden an Infrastrukturobjekten verursachen oder Allergien auslösen können.)

Dürfen die Asylsuchenden arbeiten?

Asylsuchende, die sich in Bundeszentren befinden, dürfen keiner Erwerbsarbeit nachgehen. Sie dürfen jedoch an gemeinnützigen Arbeitseinsätzen teilnehmen.

3. Allgemeine Begriffe**Minimalzentrum, Nothilfezentrum, Sachabgabezentrum**

In der Bundesverfassung wird festgehalten, dass alle Menschen, die in der Schweiz in Not geraten und nicht in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel haben, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (vgl. Art. 12 der Bundesverfassung). Diese Nothilfe wird von den Kantonen gewährt. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um Schweizer, um in Not geratene Touristen oder um abgewiesene Asylsuchende handelt. Die Nothilfe stellt sicher, dass in der Schweiz keine Menschen Hunger leiden müssen, dass für die Nacht allen ein Obdach zur Verfügung steht und dass eine medizinische Notversorgung für alle in der Schweiz anwesende Menschen garantiert ist. Die Kantone haben unterschiedliche Systeme entwickelt, wie sie den betroffenen Menschen die Nothilfe ausrichten. Einzelne Kantone händigen einen Geldbetrag aus, andere verrichten sie mit Sachleistungen.

Dublin-Fälle

Stellt jemand in der Schweiz ein Asylgesuch, prüft das Staatssekretariat für Migration ob nicht ein anderer europäischer Staat gemäss Dublin-Verordnung für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist. Aufgrund dieser Prüfung wird für rund 40% aller Asylgesuche, die in der Schweiz gestellt werden, ein Rückübernahmeersuchen an einen anderen europäischen Staat getätigt.

Zweck der Dublin-Regelung ist es daher, dass in Europa ein Asylgesuch nur von einem und nicht von mehreren Staaten geprüft werden soll, selbst wenn der Asylsuchende in mehreren Mitgliedstaaten ein Asylgesuch stellen wollte. Das Dublin-Verfahren ist an verbindliche Fristen gebunden. Es gibt zeitliche Vorgaben für die Übernahmegesuche, deren Beantwortung sowie die Überstellung der Gesuchsteller.